

## Der UVP-pflichtige Bebauungsplan

Von Rechtsanwalt und Notar Prof. Dr. Bernhard *Stüer*, Münster/Osnabrück

Angesichts drängender Vorgaben des europäischen Umweltrechts hat sich der deutsche Gesetzgeber nach längerem Zögern am Ende doch aufgerafft, die UVP-ÄndRL und die IVU-RL in nationale Regelungen umzusetzen.<sup>1</sup> Dabei war von Anfang an klar, dass nicht nur das Fachplanungs- und Immissionsschutzrecht, sondern auch das Recht der Bauleitplanung nicht ganz ungeschoren davon kommen werde. Die Änderungen für die Praxis auf dem Felde der UVP im Bebauungsplanverfahren sind nicht unerheblich. Und bei Nichtbeachtung des europäischen Richtlinienrecht droht Ungemach.<sup>2</sup> Denn nicht rechtzeitig umgesetztes Europarecht kann unmittelbar gelten. Während das Recht der Bauleitplanung in den letzten Jahren eher auf Konsolidierungskurs segelte und sich einige Planer in den Amtsstuben schon recht entspannt ihrem Alltagsgeschäft widmen, zogen von Brüssel neue Gewitterwolken auf. Denn wenn das europäische Richtlinienrecht nicht rechtzeitig umgesetzt wird, geraten die Bebauungspläne der Gemeinden in eine Schiefelage. Und die Umsetzungsfristen über die UVP-ÄndRL sind bereits am 14.3.1999 abgelaufen.

Welche schwerwiegenden Folgen sich aus der Nichtbeachtung rechtlicher Verfahrensanforderungen etwa in einem Normenkontrollverfahren ergeben können, haben die Älteren aus den 70er Jahren noch in guter Erinnerung. Grund genug, sich mit den neuen umweltrechtlichen Standards in der Bauleitplanung zu befassen und die gesteigerten Anforderungen an die Umweltverträglichkeit in der Bauleitplanung einzuhalten.

### I. Umsetzung europarechtlicher Anforderungen in das deutsche Planungsrecht

Die EG-Richtlinie über die UVP<sup>3</sup> verpflichtet die planende Stelle zur Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen behördlicher Entscheidungen auf die Umwelt unter Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit.<sup>4</sup> Das BauGB geht davon aus, dass diese Ermittlung und Bewertung im Rahmen der planerischen Abwägung erfolgt und in den Vorschriften über die Aufstellung der Bauleitpläne enthalten ist. Die Verpflichtung

zur Ermittlung und Bewertung der Belange ergibt sich bereits aus § 1 V BauGB und dem in § 1 VI BauGB niedergelegten Abwägungsgebot. Diese integrative UVP ist nach Art. 2 der EG-Richtlinie zur UVP zulässig. Auch § 17 UVPG geht von einer Verzahnung der Bauleitplanung mit der UVP aus. Entgegen der ursprünglichen Fassung des UVPG sind Flächennutzungspläne vom Anwendungsbereich des UVPG ausgeschlossen.

Im Rahmen der Aufstellung der Bebauungspläne wird die UVP als unselbstständiger Teil des Planungsverfahren durchgeführt. Sie erfolgt unter Einbeziehung der Öffentlichkeit durch Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf (1) Menschen, Tiere und Pflanzen, (2) Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, (3) Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern (§ 2 I 1 bis 4 UVPG). Die Durchführung der nach § 2 I 2 UVPG gebotenen Verfahrensschritte des Ermittlens, Beschreibens und Bewertens der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt darf dabei vorab die anderen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu prüfenden Belange nicht einbeziehen, sondern ist der nach § 1 VI BauGB gebotenen Abwägung aller Belange als Zwischenschritt vorgeschaltet (§ 1 a II Nr. 3 BauGB). Die bauplanerische UVP soll zugleich das gegebenenfalls nachfolgende Zulassungsverfahren entlasten. So weit für die Bauleitplanung keine eigenständigen Verfahrensregelungen bestehen, können ergänzend die entsprechenden Vorschriften des UVPG angewendet werden. Dazu zählen etwa die Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen (§ 5 UVPG) und die Unterlagen des Trägers des Vorhabens (§ 6 UVPG).<sup>6</sup>

### II. Umweltbericht

Die neuen Regelungen für die Bauleitplanung betreffen vor allem den Umweltbericht in § 2 a BauGB, verfahrensrechtliche Regelungen im Bereich der Bürger- und Trägerbeteiligung sowie Unbeachtlichkeitsregelungen in § 214 I a BauGB einerseits und die Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben in §§ 3 a bis 3 f UVPG und in den Anlagen 1 und 2 zum UVPG andererseits. Das „Ob“ der UVP ist dabei im UVPG geregelt, das „Wie“ im BauGB.

#### 1. Übersicht

Soll durch einen Bebauungsplan ein UVP-pflichtiges Vorhaben ausgewiesen werden, muss innerhalb des Planaufstellungsverfahrens eine UVP durchgeführt und ein Umweltbericht nach § 2 a BauGB erstellt werden. Die Ausweisung von Industriezonen etwa sind danach ebenso UVP-pflichtig wie die Ausweisung großer Hotelkomplexe oder Einkaufszentren oder von Städtebauprojekten. Dabei kann sich nach Maßgabe der Anlage 1 zum UVPG eine Regel-UVP-Pflicht oder eine Vorprüfungspflicht ergeben, wenn die in der Anlage 1 zum UVPG genannten Schwellenwerte überschritten worden sind.

Allerdings sind Bebauungspläne nach § 30 I BauGB nur dann UVP-pflichtig, wenn sie ebenso wie typischerweise beim vorhabenbezogenen Bebauungsplan ein konkretes UVP-pflichtiges Vorhaben ausweisen, ein bauplanungsrechtliches Vorhaben nach Nr. 18 der Anlage 1 zum UVPG beinhalten

<sup>1</sup> Gesetz zur Umsetzung der UVP-ÄndRL, der IVU-RL und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz. Neben dem BauGB und dem UVPG sind das AtG, das WHG, das BNatSchG, das BFStrG, das AEG, das PersBefG, das WaStrG, das LuftVG, das Magnetschwebbahnplanungsgesetz und das Gesetz über den Bau und den Betrieb von Versuchsanlagen zur Erprobung von Techniken für den spurgeführten Verkehr sowie das Energiewirtschaftsgesetz geändert worden. Auf untergesetzlicher Ebene sind die atomrechtliche Verfahrensverordnung, die Vierte Verordnung zur Durchführung des BImSchG und die 9. VO zur Durchführung des BImSchG geändert worden.

<sup>2</sup> Vgl. EuGH, E. v. 22.10.1998 – Rs. C-301/95 – DVBl. 1999, 232 – EG gegen Deutschland; E. v. 9.9.1999 – Rs. C-217/97 – DVBl. 1999, 1494 – Kommission gegen Deutschland betreffend die Umweltinformationsrichtlinie; E. v. 21.9.1999 – Rs. C-392/96 – ZUR 2000, 284 – Kommission gegen Irland; vgl. auch das Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen Deutschland – Rs. C-24/99 –.

<sup>3</sup> Vom 27. 6. 1985, 85/337/EWG, DVBl. 1987, 829, geändert durch die Richtlinie des Rates v. 3.3.1997 (97/11/EG) – ABl Nr. L 73, 5 – (UVP-Richtlinie).

<sup>4</sup> Hoppe/Püchel DVBl. 1988, 1; Stüer DöV 1990, 197.

<sup>5</sup> Hoppe/Grotefels § 5 Rdn. 122.

<sup>6</sup> Fachkommission „Städtebau“ der ARGEBAU, Muster-Einführungserlass zum BauROG, S. 52.

oder eine planfeststellungsersetzende Wirkung haben. Vorhabenbezogene Bebauungspläne sind dabei wegen der konkreten Ausweisung eines Vorhabens tendenziell eher UVP-pflichtig als Bebauungspläne nach § 30 I BauGB, die eher auf eine abstrakte Vorhabenzulässigkeit ausgerichtet sind und für die planungsrechtliche Umsetzung einen größeren Spielraum enthalten.

Nach § 2 a BauGB hat die Gemeinde für die UVP-pflichtigen Vorhaben bereits für das Aufstellungsverfahren in die Begründung einen Umweltbericht aufzunehmen, der zumindest die in § 2 a BauGB enthaltenen Angaben enthält. Der Umweltbericht wird damit verpflichtender Bestandteil der Begründung des Bebauungsplans und nimmt verfahrensmäßig als Teil der Begründung an dem Planaufstellungsverfahren teil.

Nach § 2 I UVPG umfasst die UVP die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Sie wird unter Einbeziehung der Öffentlichkeit durchgeführt. Wird über die Zulässigkeit eines Vorhabens im Rahmen mehrerer Verfahren entschieden, werden die in diesen Verfahren durchgeführten Teilprüfungen zu einer Gesamtbewertung aller Umweltauswirkungen zusammengefasst. Die Regelungen über den Umweltbericht dienen der Umsetzung von Art. 5 II bis IV UVP-RL sowie von Art. 9 I UVP-RL. Im Umweltbericht sind auf der Grundlage der Festsetzungen für das UVP-pflichtige Vorhaben die Angaben zu machen, die für die Durchführung der UVP im Aufstellungsverfahren für einen Bebauungsplan erforderlich sind (vgl. auch § 6 III und IV UVPG).<sup>7</sup>

## 2. Umweltbericht und Abwägung

Der Umweltbericht ist als Teil der Bebauungsplanbegründung nicht Bestandteil des Bebauungsplans. Rechtsverbindliche Festsetzungen, die für den Bürger unmittelbares Recht erzeugen, enthält der Umweltbericht nicht. Er soll vielmehr wie auch die anderen Teile der Bebauungsplanbegründung den Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis festhalten, das den Festsetzungen des Bebauungsplans zu Grunde liegt. Der Umweltbericht hat daher Bedeutung vor allem bei der Kontrolle der Wirksamkeit des Bebauungsplans. Der Umweltbericht soll belegen, dass die Gemeinde die besonderen verfahrensrechtlichen Anforderungen bei der Ausweisung UVP-pflichtiger Vorhaben beachtet hat, die sich aus dem nationalen Recht (BauGB, UVPG) und dem Europarecht (UVP-RL) ergeben.

Die UVP ist als umweltrechtlicher Teil von der Gemeinde in die Gesamtscheidung einzubeziehen und dort mit anderen Belangen in der Abwägung zum Ausgleich zu bringen. Das wird durch § 1 a II Nr. 3 BauGB klargestellt. Nach dieser Vorschrift sind in der Abwägung zu berücksichtigen die Bewertung der ermittelten und beschriebenen Auswirkungen eines Vorhabens entsprechend dem Planungsstand auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter, sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern (UVPG), so weit im Bebauungsplanverfahren die planungsrechtliche Zulässigkeit von bestimmten Vorhaben begründet

werden soll, für die nach dem UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht. Ergänzend sind die Vorgaben der EG-Richtlinie über die UVP und das UVPG heranzuziehen.

Durch die UVP als zunächst lediglich verfahrensmäßiger Vorgang der Ermittlung und Zusammenstellung umweltbedeutsamer Belange wird auf einer ersten Stufe das Abwägungsmaterial angereichert. Auf einer zweiten Stufe ergeben sich daraus aber auch (erhöhte) Abwägungserfordernisse, die auch Ausgleichsentscheidungen hinsichtlich der betroffenen Umweltbelange nach sich ziehen.

Der Umweltbericht soll für UVP-pflichtige Vorhaben diesen Prozess der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Umweltbelangen festhalten (Stufe 1) und so die Grundlage für eine Abwägung mit anderen Belangen legen (Stufe 2), die in den anderen Teilen der Begründung zu leisten ist. Der Umweltbericht bezieht sich daher auf eine Betrachtung ausschließlich der Umweltbelange. Die eigentliche Abwägung mit anderen Belangen im Sinne einer Ausgleichsentscheidung steht erst im Anschluss an die UVP an. Der Umweltbericht ist daher Teil der Begründung, in der diese auf einer Gesamtabwägung beruhende Ausgleichsentscheidung zu belegen ist. Wegen seiner ausschließlich auf Umweltbelange ausgerichteten Sicht muss der Umweltbericht daher in die Gesamtabwägung integriert und dort zu einer Ausgleichsentscheidung verwoben werden.

## 3. Umweltbericht als Bestandteil der Bebauungsplanbegründung

Der Umweltbericht wird nach § 2 a BauGB Bestandteil der Begründung des Bebauungsplans. Im Umweltbericht sind alle umweltrelevanten Auswirkungen des geplanten Vorhabens festzuhalten. Die UVP ermittelt, beschreibt und bewertet die Auswirkungen eines Vorhabens entsprechend dem Planungsstand auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Der Umweltbericht enthält feste Bestandteile, die vor allem die Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens beschreiben. Darüber hinaus sind nach dem jeweiligen Planungsstand zusätzliche Angaben über die verwendeten technischen Verfahren, über die zu erwartenden Umweltauswirkungen der Anlage und über Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben erforderlich.

## 4. Umweltbericht im Aufstellungsverfahren

Die Verzahnung des Umweltberichts mit der Bebauungsplanbegründung kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass der Umweltbericht Teil des Aufstellungsverfahrens wird und wie bereits die traditionelle Begründung zum Bebauungsplan bei der förmlichen Bürgerbeteiligung nach § 3 II BauGB offen zu legen ist (§ 2 a I BauGB). Im Offenlegungsverfahren ist auch anzugeben, ob eine UVP durchgeführt werden oder nicht durchgeführt werden soll (§ 3 II 2 BauGB). Diese Aussage ist in allen Bebauungsplanverfahren erforderlich. Durch die Öffentlichkeitsbeteiligung wird zugleich den europarechtlichen Anforderungen einer Öffentlichkeitsbeteiligung in der UVP Rechnung getragen (Art. 6 II UVP-RL). Auch bei der Trägerbeteiligung nach § 4 BauGB ist der Umweltbericht vorzulegen. Die Träger öffentlicher Belange haben dabei ihrerseits der Gemeinde Informationen über umweltrelevante Belange zur Kenntnis zu bringen (§ 4 II 3 BauGB). Darauf haben die Gemeinden einen Rechtsanspruch.

<sup>7</sup> Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Artikelgesetz, Drs. 674/00, v. 10.11.2000, 144.

Wird der Bebauungsplan als Satzung beschlossen, so beschließt die Gemeinde auch über die Begründung und damit über den Umweltbericht als Teil der Bebauungsplanbegründung. Der Umweltbericht kann dabei wie die Bebauungsplanbegründung im Aufstellungsverfahren ergänzt oder geändert werden. Vor der förmlichen Bürgerbeteiligung nach § 3 II BauGB oder der Trägerbeteiligung nach § 4 BauGB ergeben sich aus solchen Ergänzungen oder Änderungen keine zusätzlichen verfahrensmäßigen Anforderungen. Beim Aufstellungsbeschluss selbst und bei der vorgezogenen Bürgerbeteiligung muss der Umweltbericht noch nicht vorliegen. Es könnte sich jedoch empfehlen, bereits in diese frühen Verfahrensschritte eine Grobprüfung der Umweltbelange einzubeziehen. Wird der Umweltbericht nach der förmlichen Bürgerbeteiligung oder der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange geändert oder ergänzt, sind die jeweiligen Verfahrensschritte bei einer erheblichen Änderung neu durchzuführen (§§ 3 III, 4 IV BauGB).

Werden die Grundzüge der Planung durch die Änderung oder Ergänzung nicht betroffen, kann eine Beteiligung ggf. im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB erfolgen. Allerdings setzt eine eingeschränkte Beteiligung nach § 13 Nr. 2 BauGB voraus, dass sich die neu ausgelösten Betroffenheiten auf einen überschaubaren Personenkreis beschränken. Werden dagegen durch die Änderung des Umweltberichts Belange betroffen, die für die allgemeine Öffentlichkeit bedeutsam sind, muss eine erneute Offenlegung des Bebauungsplans nach § 3 II, III BauGB erfolgen. Eine individuelle Betroffenenbeteiligung nach § 13 BauGB scheidet dann aus. Dies gilt selbst dann, wenn sich die Festsetzungen des Bebauungsplans nicht oder nur geringfügig ändern. Denn auch eine erhebliche Änderung des Umweltberichts oder anderer Teile der Begründung können zu einer erneuten Offenlage Anlass geben, wenn sich hierdurch die Beurteilungsgrundlage für die Festsetzungen deutlich ändert und sich etwa erhebliche Gewichtsverschiebungen in der Beurteilung ergeben. Nach § 4 IV 2 BauGB ist in diesen Fällen auch den berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zu einer ergänzenden Stellungnahme zu geben. Von einer erneuten Beteiligung kann nur dann abgesehen werden, wenn durch die beabsichtigten Änderungen Umweltbelange nicht erstmals oder stärker als bisher betroffen werden.

## 5. Inhalt - Konflikttransfer

Der Umweltbericht soll die Grundlage für eine Berücksichtigung umweltrelevanter Belange in der Abwägung legen und die UVP dokumentieren (§§ 1 a II Nr. 3, 2 a BauGB). Die UVP vollzieht sich dabei in drei Schritten: der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung umweltrelevanter Belange. Der Umweltbericht sollte diese Schritte dokumentieren. Da der Bebauungsplan im Gegensatz zur Fachplanung nicht über die Zulassung eines Projektes abschließend entscheidet, können die umweltrelevanten Faktoren nicht immer in der gleichen Vollständigkeit und Detailschärfe ermittelt werden wie im Planfeststellungsverfahren. Auch folgt etwa der UVP-pflichtigen Ausweisung einer Industriezone ein immissionsrechtliches Genehmigungsverfahren nach, in dem weitere Details der Umweltauswirkungen Verfahrensgegenstand sind. Vor diesem Hintergrund hat der Umweltbericht neben einem Grundbestand an umweltrelevanten Aussagen (§ 2 a I BauGB) eine unterschiedliche Detailschärfe, die sich aus der Art der Festsetzungen für das jeweilige Vorhaben und aus dem entsprechenden Planungsstand ergibt (§ 2 a II BauGB). Außerdem muss der Umweltbericht eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Umweltangaben enthalten. Der Umweltbericht muss Dritten die Beurteilung ermöglichen, ob und

in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Festsetzungen für das Vorhaben betroffen werden können (§ 2 a III BauGB).

## 6. Feste Bestandteile des Umweltberichts

Der Umweltbericht muss in § 2 a I BauGB aufgeführten Angaben enthalten. Die im Rahmen des Umweltberichts vorzunehmende Darstellung ist der Prüfungsfolge der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in § 8 BNatSchG nachgebildet. Zunächst ist der Planinhalt zu beschreiben (Schritt 1). Sodann werden die betroffenen Umweltbelange beschrieben (Schritt 2). Es folgt die Beschreibung der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Schritt 3). Im Anschluss daran sind die danach noch verbleibenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu beschreiben (Schritt 4). Diese gehen sozusagen als fachlicher Umweltteil in die Gesamtabwägung ein und werden dort zusammen mit den anderen betroffenen Belangen einer Ausgleichsentscheidung zugeführt. Der Umweltbericht hat auch Auskunft über die wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten zu geben (Schritt 5). Mit diesen fünf Arbeitsschritten wird das bereits aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bekannte Modell auch für den Umweltbericht genutzt. Zugleich wird deutlich, dass auch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, die in der Bauleitplanung wesentlich durch die Abwägung gekennzeichnet ist (§ 1 a II Nr. 2 BauGB), nach diesem Stufensystem in der Planbegründung abzuarbeiten ist.

### a) Beschreibung des Planinhalts (§ 2 a I Nr. 1 BauGB)

An der Spitze des Umweltberichts steht die Beschreibung des Planinhalts. Dies ist wichtig, um die Eingriffsfolgen der Planung abschätzen zu können. Zugleich ergibt sich diese Anforderung aus dem Abwägungsgebot. Denn Abwägung setzt eine Abschätzung der Eingriffsfolgen voraus. Hierzu ist einerseits der Planinhalt zu ermitteln. Andererseits sind die sich aus der Verwirklichung der zugelassenen Vorhaben ergebenden Eingriffsfolgen zu betrachten. Erst aus dieser Zusammenschau von Planinhalt und vorhandener Umwelt kann eine Folgenabschätzung entstehen. Schwierigkeiten bei der Beschreibung der Festsetzungen können sich vor allem auch dann ergeben, wenn der Bebauungsplan nicht nur ein ganz konkretes Vorhaben festsetzt, sondern die Festsetzungen eine größere Bandbreite von Vorhaben ermöglicht. Hier stößt die Beschreibung der konkreten Auswirkungen des Planinhalts auf Schwierigkeiten. Je allgemeiner die Festsetzungen sind und je mehr sie auf der Ebene der konkreten Vorhabenplanung Spielräume lassen, umso breiter ist ggf. das Spektrum der zu prüfenden Belange. Die Gemeinde soll sich aber vom Grundsatz her über die Reichweite der Festsetzungen klar werden und die Variationsbreite erkennen, die mit den beabsichtigten Festsetzungen verbunden sind.

In welchem Umfang sich in der Bauleitplanung Gestaltungsspielräume für die nachfolgende Zulassungsentscheidung eröffnen, ist der Gemeinde prinzipiell nicht vorgegeben. Hier wird wie bisher der Grundsatz der Konfliktbewältigung durch die Möglichkeit des Konflikttransfers ergänzt. Dies gilt vor allem dann, wenn der Bauleitplanung ein weiteres Zulassungsverfahren nachfolgt. Hier kann die UVP im Sinne der Lastenverteilung auf das Bebauungsplanverfahren einerseits und das Zulassungsverfahren andererseits aufgeteilt werden (§ 17 3 UVPG). Wird im Bebauungsplan nicht ein konkretes Vorhaben ausgewiesen, so besteht grundsätzlich keine UVP-Pflicht, so weit sie sich nicht aus Nr. 18 der Anlage 1 zum UVPG ergibt. Dies gilt etwa für Industriezonen und Städtebauprojek-

te, die auch ohne konkrete Ausweisung einzelner Vorhaben UVP-pflichtig sind. Werden konkrete UVP-pflichtige Vorhaben ausgewiesen, ist der Bebauungsplan nach Nr. 18 der Anlage UVP-pflichtig oder soll der Bebauungsplan eine UVP-pflichtiges, planfeststellungsbedürftiges Vorhaben der Fachplanung ersetzen, muss die UVP im Rahmen der Bauleitplanung nach den vorgenannten Grundsätzen durchgeführt werden.

Folgt noch eine zweite Stufe mit einer möglichen UVP-Prüfung, können einzelne Teile der UVP in das nachfolgende Zulassungsverfahren verschoben werden. Dies ermöglichen die Grundsätze der Konfliktbewältigung und des Konflikttransfers. Denn es wird europarechtlich nicht vorgeschrieben, dass die UVP auf einer Stufe stattfindet und welche Umweltbelange im Einzelnen auf welcher Stufe abzuhandeln sind. Die Gemeinde soll sich jedoch bei UVP-pflichtigen Bebauungsplänen bereits in dem ersten Schritt des Umweltberichts Klarheit darüber verschaffen, welche Vorhaben zugelassen werden und welche Gestaltungsspielräume sich im Hinblick auf umweltrelevante Belange ergeben. Die Möglichkeiten des Konflikttransfers in Nachfolgeverfahren wie etwa das Baugenehmigungsverfahren, das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren oder den städtebaulichen Vertrag werden vom Grundsatz her hierdurch nicht eingeschränkt. Bei zweistufigen UVP-Prüfungen wird sich die UVP-Prüfung in der Bauleitplanung auf die Standortfrage konzentrieren, während Einzelheiten der Projektausführung im nachfolgenden Zulassungsverfahren behandelt werden können.

#### **b) Beschreibung der Umwelt (§ 2 a I Nr. 2 BauGB)**

Der Umweltbericht muss neben einer Beschreibung der beabsichtigten Festsetzungen auch eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile enthalten. Dazu können ggf. fachgutachtliche Ermittlungen erforderlich werden. Die Ermittlungspflichten stehen allerdings unter dem Vorbehalt des allgemeinen Kenntnisstandes, der allgemein anerkannten Prüfungsverfahren, der Erforderlichkeit und der Zumutbarkeit. Welche Standards hier anzulegen sind, ist noch offen. Es spricht einiges dafür, dass der Standard nicht gleichzusetzen ist mit der UVP im Fachplanungsverfahren und im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

#### **c) Beschreibung der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen (§ 2 a I Nr. 3 BauGB).**

Der Umweltbericht muss sich vor allem mit den Eingriffsfolgen befassen und auf der Grundlage der zuvor getroffenen Feststellungen über den Planinhalt und die Auswirkungen auf die Umwelt Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen prüfen. Dabei ergibt sich das bereits aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bekannte Stufensystem (§ 8 BNatSchG). Eingriffe sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren. Die verbleibenden Eingriffe sind auszugleichen. Dieses Prüfungssystem besteht auch bei der UVP, wobei das Ergebnis der Prüfung gesetzlich nicht festgelegt und die Umweltbelange auch nicht mit einem abstrakten Vorrang ausgestattet sind. Sie entwickeln jedoch ihre Wehrfähigkeit, wenn sie die mit der Planung verfolgten Ziele auch mit einem geringeren Eingriff gleich gut erreichen lassen. In welchem Umfang ein Eingriff auszugleichen ist, bestimmt § 2 a I Nr. 3 BauGB demgegenüber nicht. Im Anwendungsbereich der Eingriffsregelung hat die Gemeinde hierüber vielmehr in der planerischen Abwägung zu entscheiden (§ 2 a I Nr. 2 BauGB). Dieses Abwägungsmodell wird auch bei UVP-pflichtigen Bebauungsplänen beibehalten.

#### **d) Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen (§ 2 a I Nr. 4 BauGB)**

Verbleiben nach Prüfung der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen noch erhebliche nachteilige Eingriffe in Umweltbelange, sind diese Umweltauswirkungen darzustellen. Die nachteilig betroffenen Umweltbelange gehen sozusagen als Bilanz erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen in die Gesamtabwägung ein und werden dort unter Abwägung mit anderen betroffenen Belangen der bauplanungsrechtlichen Ausgleichsentscheidung zugeführt. Dabei haben die Umweltbelange aber keinen abstrakten Vorrang oder gegenüber anderen Belangen stets eine generelle Vorzugswürdigkeit. Auch die UVP beinhaltet daher keine Vorrangregelung. Sie gibt überhaupt keine materiellen Kriterien in der Bewertung von Belangen vor. Das Gewicht der Umweltbelange wird nur durch die UVP konturiert und kann sich vielleicht wegen der stärkeren Befassung mit Umweltbelangen eher in der Abwägung gegenüber anderen Belangen durchsetzen. Dies ist aber in der UVP nicht vorgegeben, sondern hängt damit zusammen, dass die Umweltbelange durch eine UVP stärker in den Blickpunkt rücken.

#### **e) Alternativen (§ 2 a I Nr. 5 BauGB)**

Der Umweltbericht hat eine Übersicht über die wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten zu geben und die wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen der Festsetzungen für das Vorhaben zu beschreiben. Die Beschreibung der Alternativen bezieht sich formal nur auf die wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten. Vollständigkeit mit entsprechender Detailschärfe wird hier nicht verlangt. Allerdings könnte die Abwägung in eine Schiefelage geraten, wenn wichtige, sich aufdrängende Alternativen nicht in die Abwägung einbezogen worden sind. Hier gelten die allgemeinen Abwägungsgrundsätze, die eine Prüfung anderweitiger Lösungsmöglichkeiten in dem Umfang erfordern, wie sich diese Alternativen aufdrängen und sie eindeutig vorzugswürdig erscheinen.

#### **7. Variable Bestandteile (§ 2 a II BauGB)**

Je nach Art der Festsetzungen für das Vorhaben und entsprechend dem Planungsstand muss der Umweltbericht auch folgende Angaben enthalten:

- Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren.
- Beschreibung von Art und Umfang der zu erwartenden Emissionen, der Abfälle, des Anfalls von Abwasser, der Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft sowie Angaben zu sonstigen Folgen der Festsetzungen für das Vorhaben, die zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können,
- Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, z. B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.

Bei der Planung konkreter projektbezogener Anlagen können zusätzliche UVP-Prüfungen erforderlich werden. Dies gilt etwa für die Planung einer konkreten Industrieanlage, wobei der Planungsstand und damit auch der Prüfungsumfang im nachfolgenden Zulassungsverfahren zu berücksichtigen ist (vgl. auch § 6 IV UVPG).

#### **8. Mitwirkung von Privaten**

Obwohl die Gemeinde – wie für das Bebauungsplanverfahren – insgesamt auch für den Vollzug der Vorschriften über den

Umweltbericht zuständig ist – schließt das nicht die Zusammenarbeit mit privaten aus. So kann etwa die Erarbeitung des Umweltberichts durch städtebaulichen Vertrag oder im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans auf einen Vorhabenträger übertragen werden. In der Vereinbarung können auch die Kosten einschließlich externer Gutachter auf den Privaten übertragen werden. Dies ist in § 11 I 2 Nr. 1 BauGB für den städtebaulichen Vertrag und in § 12 I BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan klargestellt.

### III. UVP-pflichtige Vorhaben

Der Umweltbericht als Teil der Begründung des Bebauungsplans dokumentiert die UVP, die bei UVP-pflichtigen Vorhaben durchzuführen ist. Weist der Bebauungsplan ein Vorhaben aus, für das nach Anlage 1 zum UVPG<sup>8</sup> eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, findet nach Maßgabe des UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung statt.<sup>9</sup>

#### 1. UVP-Pflicht (Überblick)

UVP-pflichtig sind Bebauungspläne, mit denen die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit bestimmter Vorhaben i.S. der Anlage 1 zum UVPG begründet wird. Es werden hiervon drei Gruppen erfasst:

- UVP-pflichtige Vorhaben nach Anlage 1 zum UVPG, wenn im Bebauungsplan eine Ausweisung eines konkreten Vorhabens erfolgt mit zweistufiger UVP (Gruppe 1),
- UVP-pflichtige Vorhaben nach Nr. 18 der Anlage 1 zum UVPG, wobei eine UVP nur im Bebauungsplanverfahren erfolgt (Gruppe 2)
- Bebauungspläne, die Planfeststellungsbeschlüsse für UVP-pflichtige Vorhaben ersetzen (grundsätzlich einstufige UVP, ggf. ergänzende UVP im ergänzenden Planfeststellungsverfahren (Gruppe 3).

UVP-Pflichten bestehen Bebauungspläne, in denen Industrie- und Gewerbegebiete mit Standorten für nach § 4 BImSchG zuzulassende konkrete Vorhaben festgesetzt werden sollen. Nicht erfasst werden demgegenüber Bebauungspläne für Industrie- und Gewerbegebiete, bei denen im Sinne einer Angebotsplanung noch nicht feststeht, ob und welche UVP-pflichtige Vorhaben verwirklicht werden sollen. Zu der zweiten Gruppe von UVP-pflichtigen Vorhaben gehören Projekte nach Maßgabe von Nr. 18 (18.1 bis 18.9) der Anlage 1 zum UVPG. Die dritte Gruppe betrifft Projekte, bei denen der Bebauungsplan die auf bundes- oder landesrechtlicher Grundlage erforderliche Planfeststellung ersetzt. Die Schaltstelle der UVP zur Bauleitplanung ist in § 17 UVPG geregelt. Werden Bebauungspläne, die sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft beinhalten, aufgestellt, geändert oder ergänzt, wird die UVP einschließlich der Vorprüfung des Einzelfalls im Aufstellungsverfahren nach den Vorschriften des BauGB durchgeführt. Bei Vorhaben nach den Nr. 18.1 bis 18.9 der Anlage 1 zum UVPG wird die UVP einschließlich der Vorprüfung des Einzelfalls nur im Aufstellungsverfahren durchgeführt. Bei Planungen von Vorhaben, für die nach der Anlage 1 zum UVPG eine UVP im Zulassungsverfahren durchzuführen ist, erfolgt eine gestufte

UVP im Bauleitplanverfahren (Stufe 1) und im Zulassungsverfahren (Stufe 2). Bei Bebauungsplänen, die eine Planfeststellung ersetzen, erfolgt eine abschließende UVP bereits in der Bauleitplanung. So weit sich eine ergänzende Planfeststellung anschließt, findet dort ggf. auch eine ergänzende UVP statt.<sup>10</sup>

#### a) UVP-pflichtiges Vorhaben

Soll in einem Bebauungsplan ein konkretes Vorhaben ausgewiesen werden, für das nach der Anlage 1 zum UVPG eine UVP-Pflicht besteht (Gruppe 1), so muss bereits der Bebauungsplan eine UVP enthalten. Enthält der Bebauungsplan allerdings noch keine konkrete Standortentscheidung für ein in der Anlage 1 zum UVPG genanntes Vorhaben, sondern lediglich die eine spätere Standortentscheidung vorbereitende allgemeine Ausweisung, z. B. eines Gewerbe- oder Industriegebietes, so wird die Aufstellung oder Änderung eines solchen Bebauungsplanes vom UVPG ebenso wenig erfasst wie generell Flächennutzungspläne mit ihren für die UVP zu abstrakten Darstellungen.<sup>11</sup> Die Anlage 1 zum UVPG erwähnt als UVP-pflichtige Projekte Vorhaben im Bereich der Wärmeerzeugung, des Bergbaus und der Energie (Nr. 1), der Steine und Erden, Glas, Keramik der Baustoffe (Nr. 2), von Stahl, Eisen und sonstigen Metallen einschließlich deren Verarbeitung (Nr. 3), der chemischen Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung (Nr. 4), der Oberflächenbehandlung von Kunststoff (Nr. 5), der Holz- und Zellstoffe (Nr.6), der Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel sowie landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Nr. 7), der Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen (Nr. 8), der Lagerung von Stoffen und Zubereitung (Nr. 9), sonstiger Industrieanlagen (Nr. 10), Anlagen der Kernenergie (Nr. 11), Abfalldeponien (Nr. 12), für wasserwirtschaftliche Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässer (Nr. 13), Verkehrsvorhaben (Nr. 14), bergbauliche Vorhaben (Nr. 15), die Flurbereinigung (Nr. 16), forstliche Vorhaben (Nr. 17) und neben den bauplanungsrechtlichen Vorhaben (Nr. 18) auch Leitungsanlagen und andere Anlagen. So weit solche Projekte durch einen Bebauungsplan konkret festgesetzt werden sollen, ist im Bebauungsplanverfahren eine UVP vorzunehmen. Die UVP ist bei diesen Projekten zweistufig: Auf der ersten Stufe des Bebauungsplans geht es vor allem um die Standortfaktoren. Auf der zweiten Stufe des jeweiligen Zulassungsverfahrens treten konkrete Einzelfragen der UVP in den Vordergrund.

Die Abgrenzung der Prüfinhalte erfolgt nach dem Gebot der Konfliktbewältigung. Danach sind alle der Planung und Zulassung zuzurechnenden Konflikte auch in diesen Verfahrensstufen zu entscheiden. Allerdings kann die Bauleitplanung die zweite Stufe der Zulassungsentscheidung nutzen, um Einzelfragen in das konkrete Zulassungsverfahren zu verlagern. Im Bebauungsplanverfahren muss daher in diesen Fällen (lediglich) das Grobkonzept vor allem hinsichtlich der umweltrelevanten Standortfaktoren geprüft werden. Einzelheiten der Ausgestaltung des Vorhabens können dem nachfolgenden Zulassungsverfahren überlassen werden. § 17 3 UVPG trägt dem dadurch Rechnung, dass das dem Bebauungsplan nachfolgende Zulassungsverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden kann.

<sup>8</sup> EG-Richtlinie zur UVP v. 27.6.1985, 85/337/EWG, DVBl. 1987, 829, geändert durch die Richtlinie des Rates v. 3.3.1997 (97/11/EG) – ABI Nr. L 73, 5 – (UVP-Richtlinie).

<sup>9</sup> *Stüer*, Bau- und Fachplanungsrecht, 2. Aufl. 1998, Rdn. 1654.

<sup>10</sup> Fachkommission „Städtebau“ der ARGEBAU, Muster-Einführungserlass zum BauROG, S. 51.

<sup>11</sup> *Wagner* DVBl. 1993, 585.

## b) Bauplanungsrechtliche Vorhaben

Für bauplanungsrechtliche Vorhaben, die in Nr. 18 der Anlage 1 zum UVPG aufgelistet sind (Gruppe 2), besteht nach Maßgabe der §§ 3 a bis 3 f UVPG eine UVP-Pflicht im Bebauungsplan. Es handelt sich um Feriendörfer und Hotelkomplexe (Nr. 18.1), Campingplätze (Nr. 18.2), Freizeitparks (Nr. 18.3), Parkplätze (Nr. 18.4), Industriezonen (Nr. 18.5), Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe (Nr. 18.6), Städtebauprojekte (Nr. 18.7) und UVP-pflichtige Vorhaben auf landesrechtlicher Grundlage (Nr. 18.9).

## c) Planfeststellungersetzender Bebauungsplan

UVP-pflichtig sind auch planfeststellungersetzende Bebauungspläne für Vorhaben, die nach der Anlage 1 zum UVPG UVP-pflichtig sind (Gruppe 3). Darunter fallen etwa Bebauungspläne, die planfeststellungspflichtige Bundesstraßen ausweisen (§ 17 III FStrG) sowie die Planung von Straßenbahntrassen nach § 28 III PersBefG. Hier findet die UVP im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes statt, da der Bebauungsplan in solchen Fällen nicht nur den Standort des Vorhabens festsetzt, sondern auch die Einzelheiten seiner Ausführung bestimmt. So weit nachfolgend eine ergänzende Planfeststellung durchgeführt wird, können sich ergänzende UVP-Erfordernisse ergeben.

## 2. Dreistufenmodell

Regel-UVP, Vorprüfung, Freistellung. Veranlasst durch die UVP-Änd-RL ergibt sich für die UVP-Pflicht ein dreistufiges Modell, das min §§ 3 a bis 3 f UVPG geregelt ist.

- Vorhaben oberhalb der Größen- oder Leistungswerte der Spalte 1 der Anlage zum UVPG (Regel-UVP),
- Vorhaben, die eine untere Erheblichkeitsschwelle überschreiten und daher einer Vorprüfung unterzogen werden müssen („Screening-Verfahren“)
- Vorhaben, die unterhalb der Vorprüfungsschwelle liegen, sind von der UVP freigestellt.

An der Spitze stehen Projekte, die in jedem Fall einer UVP zu unterziehen sind (Regel-UVP) (Stufe 1). Projekte unterhalb dieser Schwelle werden in einem „Screening-Verfahren“ einer Vorprüfung des Einzelfalls unterzogen („schaun wir mal“) (Stufe 2). Die Vorprüfung kann allgemein oder standortbezogen sein, Projekte unterhalb einer Erheblichkeitsschwelle werden von der UVP-Pflicht generell freigestellt. Es handelt sich um Projekte, deren Auswirkungen auf Umweltbelange erfahrungsgemäß gering sind (Stufe 3).

### a) Regel-UVP

Eine UVP-Pflicht besteht für die in der Anlage 1 zum UVPG aufgeführten Vorhaben, wenn die zur Bestimmung seiner Art genannten Merkmale vorliegen. Sofern in der Anlage 1 zum UVPG Größen- oder Leistungswerte angegeben sind, ist eine UVP durchzuführen, wenn die Werte erreicht oder überschritten werden (§ 3 b I UVPG). Die UVP ist daher bei solchen Vorhaben Pflicht und unterliegt nicht der individuellen Prüfung. Es handelt sich um Vorhaben, die in der Anlage 1 der Liste UVP-pflichtiger Vorhaben in Spalte 1 mit einem „X“ gekennzeichnet sind. Wird ein solches Vorhaben durch einen Bebauungsplan ausgewiesen, muss eine UVP erfolgen. Auch auf Grund einer individuellen Prüfung wird die UVP nicht entbehrlich.

## b) Vorprüfung im Einzelfall

Vorhaben, die nicht in Spalte 1 mit einem „X“ gekennzeichnet sind, unterliegen nach Maßgabe der Ausweisung in Spalte 2 einer Vorprüfung auf ihre UVP-Pflichtigkeit im Einzelfall (§ 3 c UVPG). Dabei wird zwischen einer allgemeinen Vorprüfung (§ 3 c I 1 UVPG) und einer standortbezogenen Vorprüfung (§ 3 c I 2 UVPG) unterschieden. Die Art der Vorprüfung ergibt sich aus Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG durch die Angabe „A“ (Allgemeine Vorprüfung) und „S“ (Standortbezogene Vorprüfung). Für die bauplanungsrechtlichen Vorhaben nach Nr. 18 der Anlage 1 zum UVPG ist bei Überschreitung der Prüfwerte nur eine allgemeine Vorprüfung („A“) vorgeschrieben. Die Vorprüfung richtet sich an den Kriterien der Anlage 2 zum UVPG aus, wobei im Falle der standortbezogenen Vorprüfung („S“) nur die in der Anlage 2 Nr. 2 aufgeführten Schutzkriterien als Maßstab anzulegen sind (§ 3 c I 2 UVPG).

Eine Vorprüfung im Einzelfall ist nach § 3 c I UVPG vorzunehmen, wenn dies in der Anlage 1 zum UVPG für das jeweilige Vorhaben vorgesehen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden (§ 3 c I 3 UVPG). Bei der allgemeinen Vorprüfung ist nach § 3 c I 1 UVPG eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Entscheidung über die Genehmigung des Vorhabens oder den Beschluss des Bebauungsplans zu berücksichtigen sind. Die Prüfung erfolgt anhand der in Anlage 2 zum UVPG beispielhaft aufgeführten Kriterien, welche die Merkmale des Vorhabens, den Standort des Vorhabens und die Merkmale möglicher Auswirkungen des Vorhabens umfassen. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Prüfwerte für Größe und Leistung, die eine Vorprüfung eröffnen, überschritten werden. Bei einer geringfügigen Überschreitung der Prüfwerte kann daher eher von einer UVP abgesehen werden als bei einem Vorhaben, das die Größen- oder Leistungswerte der Regel-UVP-Pflicht annähernd erreicht.

Die standortbezogene Vorprüfung bezieht sich lediglich auf die standortbezogenen Faktoren, die einer überschlägigen Prüfung zu unterziehen sind. Hier sind lediglich die Schutzkriterien der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG zu berücksichtigen. Damit ist vor allem die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, unter Berücksichtigung der Kumulierungen auch im Rahmen einer lediglich standortbezogenen Vorprüfung überschlägig zu prüfen.

Bei der Vorprüfung im Einzelfall ist eine UVP durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Der Prüfungsumfang ist damit geringer als im Rahmen der UVP selbst. Es muss lediglich eine überschlägige Prüfung durchgeführt werden, ob eine vertiefende Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf die in § 2 I 2 UVPG und § 1 a II Nr. 3 BauGB benannten Schutzgüter wegen Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens erforderlich ist. Die einzelnen Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls sind in Anlage 2 zum UVPG benannt. Es handelt sich um Merkmale des Vor-

habens zur Größe, Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft, der Abfallerzeugung und der Umweltverschmutzung und Belästigung sowie Unfallrisiken. Beim Standort des Vorhabens geht es um die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand vorhabenbezogener und standortbezogener Faktoren zu untersuchen. Der Kriterienkatalog in Anlage 2 zum UVPG ist nur beispielhaft.

### c) Kumulierende Vorhaben und Hineinwachsen in die UVP-Pflicht

Die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht nach § 3 b II UVPG auch, wenn mehrere Vorhaben derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen, zusammen die maßgeblichen Größen- und Leistungswerte (§ 3 b II 1 UVPG) oder Prüfwerte (§ 3 c I 5 UVPG) erreichen oder überschreiten. Dabei müssen die einzelnen Vorhaben die Werte für eine Vorprüfung im Einzelfall überschreiten (§ 3 b II 3 UVPG). Diese Regelung gilt sowohl für Vorhaben, die einer Regel-UVP unterfallen (§ 3 b UVPG) wie für Vorhaben mit einer UVP-Pflicht im Einzelfall (§ 3 c I 5 UVPG). Wird der Größen- oder Leistungswert oder der Prüfwert durch eine Änderung oder Erweiterung eines bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens erstmals erreicht oder überschritten, so ist bei einem solchen Hineinwachsen in die UVP-Pflicht für die Änderung oder Erweiterung bei Erreichen der Regel-UVP-Werte (§ 3 b UVPG) eine UVP durchzuführen oder bei Überschreitung der Prüfwerte (§ 3 c UVPG) ein Prüfverfahren vorzunehmen (§§ 3 b III 1, 3 c I 5 UVPG). Der jeweilige vor Ablauf der Umsetzungsfristen erreichte Bestand bleibt dabei unberücksichtigt und unterfällt nicht der UVP-Pflicht.

Ausgenommen von einem solchen Hineinwachsen sind auch Industriezonen oder Städtebauprojekte. Hierdurch sollte vermieden werden, dass bei allen Städtebauprojekten, die im Anschluss an schon bebaute städtische Bereich verwirklicht werden sollen, eine UVP-Pflicht ausgelöst wird. Anderenfalls wäre für Industriezonen und Städtebauprojekte vor allem in Großstädten UVP-Pflichten entstanden, selbst wenn die jeweiligen Vorhaben selbst unter den Größen- und Leistungswerten oder Prüfwerten liegen würden.

### d) Änderung und Erweiterung von UVP-pflichtigen Vorhaben

Auch die nachträgliche Änderung oder Erweiterung eines UVP-pflichtigen Vorhabens ist nach Maßgabe des § 3 e UVPG UVP-pflichtig. Werden Größen- und Leistungswerte durch die Änderung oder Erweiterung des Vorhabens selbst erreicht oder überschritten, ergibt sich die UVP-Pflicht unmittelbar (§ 3 e I Nr. 1 UVPG). Im Übrigen ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen, ob die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann (§ 3 e I Nr. 2 UVPG). Für die Erweiterung eines UVP-pflichtigen Außenbereichsvorhabens nach Nr. 18.1 bis 18.8 der Anlage 1 zum UVPG sowie die Änderung von UVP-pflichtigen Vorhaben im Bereich eines Bebauungsplans oder im nicht beplanten Innenbereich ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen, wenn der Prüfwert erreicht ist.

## 3. Die einzelnen UVP-pflichtigen bauplanungsrechtlichen Vorhaben

Die Gruppe der UVP-pflichtigen bauplanungsrechtlichen Vorhaben ist in Nr. 18 der Anlage 1 zum UVPG aufgezählt. Die

UVP-Pflicht besteht im Bereich der dort genannten bauplanungsrechtlichen Vorhaben, wenn die einzelnen Projekte in der Spalte 1 mit einem „X“ gekennzeichnet sind (Regel-UVP) oder wenn sie in der Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet sind, weil der jeweilige Prüfwert überschritten ist. Es handelt sich im Einzelnen um folgende Vorhaben:

### a) Feriendörfer, Hotelkomplexe und sonstige große Einrichtungen für die Ferien- und Fremdenbeherbergung (Nr. 18.1)

UVP-pflichtig sind Feriendörfer, Hotelkomplexe und sonstige großflächige Einrichtungen für die Ferien- und Fremdenbeherbergung, für die ein Bebauungsplan aufgestellt wird. Eine UVP ist hier durchzuführen, wenn die Bettenzahl von jeweils insgesamt 300 oder eine Gästezimmerzahl von jeweils insgesamt 200 erreicht oder überschritten wird (Nr. 18.1.1). Eine Vorprüfung ist bei einer Bettenzahl von mindestens 100 oder einer Gästezimmerzahl von jeweils insgesamt 80 erforderlich (Nr. 18.2). Feriendörfer unterliegen auch dann ggf. einer UVP-Pflicht, wenn sie mit anderen Nutzungen (z.B. Wochenendhäusern) kombiniert werden.

### b) Campingplätze (Nr. 18.2)

Nach Nr. 18.2 ist der Bau eines ganzjährig betriebenen Campingplatzes UVP-pflichtig. Die UVP-Pflicht besteht bei einer Stellplatzzahl von mindestens 200 Plätzen (Nr. 18.2.1) Eine Vorprüfungspflicht ergibt sich bei einer Stellplatzzahl von insgesamt 50 (Nr. 18.2.2).

### c) Freizeitparks (Nr. 18.3)

UVP-pflichtig ist auch der Bau eines Freizeitparks (Nr.18.3). Derartige Vorhaben unterliegen einer Regel-UVP, wenn sie eine Größe von 10 ha erreichen (Nr. 18.3.1). Eine Vorprüfung beginnt mit einer Größe von 4 ha (Nr. 18.3.2). Zu den Freizeitparks rechnen vor allem kommerzielle Freizeitgroßeinrichtungen wie großflächige Freizeit- und Vergnügungseinrichtungen, die in der Regel über mehrere stationäre Einzeleinrichtungen verfügen. Typischerweise wird das Angebot um Gastronomieeinrichtungen ergänzt. Reine Sport-, Kultur- oder Erholungsanlagen sowie Tierparks fallen nicht unter den Begriff des Freizeitparks.

### d) Parkplätze (Nr. 18.4)

Auch Parkplatzanlagen zur Größe von 1 ha fallen unter die Regel-UVP-Pflicht (Nr. 18.4.1). Ein Vorprüfungsverfahren beginnt bei Parkplätzen zur Größe von 0,5 ha (Nr. 18.4.2). Zu den Parkplätzen rechnen grundsätzlich nur oberirdische Parkflächen, die ggf. auch überdacht sein können. Tiefgaragen, Parkhäuser und andere Hochbauten fallen nicht unter den Begriff des Parkplatzes, können aber als Bestandteil eines anderen UVP-pflichtigen Vorhabens UVP-pflichtig sein. So kann etwa eine Tiefgarage Teil eines Städtebauprojektes (Nr. 18.7), eines großflächigen Handelsbetriebes (Nr. 18.6) oder eine Industriezone (Nr. 18.5) sein und aus diesem Grunde UVP-pflichtig werden.

### e) Industriezonen (Nr. 18.5)

Auch Industriezonen für Industrieanlagen, für die ein Bebauungsplan aufgestellt wird, ist eine UVP erforderlich, wenn die festgesetzte Größe der Grundfläche mindestens 100.000 qm beträgt (Nr. 18.5.1). Bei Vorhaben von mindestens 20.000 qm ist ein Vorprüfungsverfahren erforderlich (Nr. 18.5.2). Der Begriff der Industriezone kann in der Regel als ein durch Industriegebiete geprägter Bereich verstanden werden. Im Ein-

zelffall kann eine Industriezone jedoch auch Gewerbe- oder Sondergebiete (z.B. Hafengebiete) einschließen. Auch für die Städtebauprojekte nach Nr. 18.7 gilt eine gleiche Größenordnung. Eine begriffliche Unterscheidung zwischen „Industriezonen“ und „Städtebauprojekten“ ist daher entbehrlich.

#### **f) Großflächige Einzelhandelsbetriebe (Nr. 18.6)**

Auch der Bau eines Einkaufszentrums, eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes oder eines sonstigen großflächigen Handelsbetriebes i. S. des § 11 III 1 BauNVO ist UVP-pflichtig. Eine UVP ist durchzuführen, wenn eine zulässige Geschossfläche von 5.000 qm erreicht wird (Nr. 18.6.1). Eine Vorprüfung beginnt bei 1.200 qm Geschossfläche (Nr. 18.6.2). Diese ist bereits bei Überschreitung der Schwellenwerte erforderlich. Ob das Vorhaben i.S. des § 11 III 3 BauNVO im Übrigen unverträglich ist, ist für die Vorprüfung nicht Voraussetzung.

#### **g) Städtebauprojekte (Nr. 18.7)**

Vergleichbar mit den Industriezonen sind auch Städtebauprojekte UVP-pflichtig. Eine Regel-UPG ist erforderlich, wenn die zulässige Grundfläche oder eine festgesetzte Größe der Grünfläche insgesamt 100.000 qm erreicht (Nr. 18.7.1). Eine Vorprüfung ist bei Städtebauprojekten ab einer Größenordnung von 20.000 qm erforderlich (Nr. 18.7.2). Die Vorschrift ist als Auffangtatbestand konzipiert. Darunter fallen alle Arten von baurechtlichen Vorhaben, insbesondere auch die Ausweisung von Wohnungsbauvorhaben oder Gewerbegebieten. Auch Bebauungspläne, in denen verschiedene Baugebiete ausgewiesen werden wie etwa Gewerbe-, Misch- und Wohngebiete fallen darunter. Eine UVP-Pflicht kann sich auch dann ergeben, wenn das einzelne Vorhaben unterhalb der vorgenannten Schwellenwerte liegt, jedoch in Verbindung mit anderen Vorhaben die Schwellenwerte überschritten werden.

#### **h) Vorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans und im Innenbereich (Nr. 18.8)**

Die UVP-Pflicht bezieht sich nicht nur auf Bebauungspläne, die im bisherigen Außenbereich aufgestellt werden. Bei Überschreitung der Prüfwerte ist eine Vorprüfung vielmehr auch bei einer Änderung eines Bebauungsplans oder im nicht beplanten Innenbereich erforderlich, für die ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden soll.

#### **i) UVP-pflichtige Vorhaben nach Landesrecht (Nr. 18.9)**

Eine UVP-Pflicht kann sich auch für Vorhaben auf landesrechtlicher Grundlage ergeben. Eine UVP-Pflicht besteht hier, wenn das Landesrecht dies anordnet oder ein Bebauungsplan eine Planfeststellung auf landesrechtlicher Grundlage ersetzt. Die UVP-Pflichten der EU-UVP-RL richten sich formal an die Mitgliedstaaten. So weit die Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen auf die Länder übertragen sind, bezieht sich die UVP-Pflicht der EU-UVP-RL daher auch auf diese landesrechtlich zu regelnden Bereiche.

### **4. Verfahrensablauf**

Ist der Bebauungsplan UVP-pflichtig, so ist die UVP unter Anwendung der §§ 2 a BauGB und der Vorschriften des UVPG wie folgt durchzuführen:

- Im Umweltbericht sind zu erörtern: die voraussichtlichen Auswirkungen welche die Durchführung des Plans oder des Programms auf die Umwelt hat, nahe liegende Alternativen einschließlich der Nullvariante, Darstellung des Planinhalts, Beschreibung des gegenwärtigen Standes der

Umwelt, Darstellung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen und der dann noch verbleibenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

- Bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens sind die Umweltbehörden zu beteiligen (Scoping). Dabei darf der Detaillierungsgrad des Planes und seine Stellung in der Planungshierarchie berücksichtigt werden, um Mehrfachplanungen zu vermeiden.
- Die Öffentlichkeit und die betroffenen Umweltbehörden sind zu beteiligen. Ggf. ist auch eine grenzüberschreitende Beteiligung und ein Konsultationsverfahren nach § 4 a II und III BauGB durchzuführen.
- Der Umweltbericht und das Ergebnis der Konsultation sind bei der Beschlussfassung zu berücksichtigen.
- Die konsultierten Behörden und die Öffentlichkeit sind von der Entscheidung zu unterrichten.

### **5. Bewertungsmaßstäbe**

Die Ergebnisse der integrierten UVP sind Bestandteil des abschließenden Abwägungsvorgangs und gewinnen dort ausschließlich nach Maßgabe des in § 1 VI BauGB verankerten Abwägungsgebotes Bedeutung, sodass also nicht ein absoluter Vorrang des Umweltschutzes oder der Grundsatz der Optimierung der Umweltbelange gegenüber den weiteren im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigenden Belangen gilt. Das UVPG enthält zwar nur verfahrensrechtliche Regelungen zur Berücksichtigung der UVP in der Planung und Zulassung von Vorhaben. Hinter den verfahrensrechtlichen Regelungen stehen allerdings inhaltliche Maßstäbe. Es rechnen dazu das allgemeine Ziel des § 1 V 1 BauGB, wonach die Bauleitpläne dazu beitragen sollen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu erweitern, die Belange des Umweltschutzes nach § 1 V 2 Nr. 7 BauGB, die Bodenschutzklausel in § 1 a I BauGB, umweltbezogene Ziele der Raumordnung, die nach § 1 IV BauGB zu beachten sind, umweltbezogene Darstellungen im Flächennutzungsplan gem. § 5 II Nr. 5, 6, 9 und 10 BauGB, der Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG, umweltbezogene Aussagen in Fachplänen des Naturschutz-, Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes gem. § 1 a I Nr. 1 BauGB, so weit sie für die bauleitplanerische Abwägung nach § 1 VI BauGB bedeutsam sind, die Eingriffsregelung in § 8 BNatSchG i.V. mit § 1 a II Nr. 2 BauGB, die Erhaltungsziele oder Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete i.S. des BNatSchG gem. § 1 a II Nr. 4 BauGB. Der Umfang der UVP erfolgt entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens (§ 17 2 UVPG, § 1 a II Nr. 3 BauGB) und ergibt sich daher nach den Besonderheiten des jeweiligen Verfahrens und Vorhabens. Die bauplanerisch bedeutsamen Umweltauswirkungen sind daher in der Bauleitplanung zu ermitteln und durch planerische Festsetzungen zu bewältigen. Allerdings kann bei nachfolgendem Zulassungsverfahren ein Konflikttransfer in das Nachfolgeverfahren erfolgen, so weit dieses in der Lage ist, die auftretenden Konflikte zu bewältigen. Die UVP legt für die Beurteilung die verfahrensrechtliche Grundlage. Anwendbar ist auch die UVP-Verwaltungsvorschrift, die gem. § 20 UVPG Kriterien und Verfahren zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen konkretisiert (vgl. Nr. 1 UVP-VwV).

### **IV. Grenzüberschreitende Beteiligung**

Bei grenzüberschreitenden Auswirkungen der Bauleitplanung sieht § 4 a BauGB drei Modelle der Beteiligung vor. Bei Bauleitplänen, die erhebliche Auswirkungen auf Nachbarstaaten



haben können, sind die Gemeinden und Träger öffentlicher Belange des Nachbarstaates nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit zu unterrichten (§ 4 a I BauGB). Bei UVP-pflichtigen Bebauungsplänen erfolgt eine Beteiligung der Gemeinden und Träger öffentlicher Belange der Nachbarstaaten, wenn das Vorhaben zu erheblichen Umweltauswirkungen in dem Nachbarstaat führen kann (§ 4 a II BauGB). Daneben kann ein Konsultationsverfahren nach § 4 a III BauGB treten.

### 1. Grenzüberschreitende Unterrichtung

Bei Bauleitplänen, die erhebliche Auswirkungen auf Nachbarstaaten haben können, sind die Gemeinden und Träger öffentlicher Belange des Nachbarstaates nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit zu unterrichten (§ 4a I BauGB). Die Unterrichtungspflicht bezieht sich auf alle Bebauungspläne mit erheblichen Auswirkungen auf Nachbarstaaten. Die Verpflichtung zur Abstimmung gilt allerdings nur unter den Voraussetzungen der Grundsätze der (formellen) Gegenseitigkeit und (materiellen) Gleichwertigkeit.

### 2. Grenzüberschreitende Beteiligung bei UVP-pflichtigen Bebauungsplänen

Kann ein UVP-pflichtiger Bebauungsplan zu erheblichen Auswirkungen in einem anderen Staat führen, oder hat der andere Staat um eine entsprechende Beteiligung ersucht, so hat die Gemeinde eine grenzüberschreitende Beteiligung durchzuführen. Es sind dabei die Gemeinden und Träger öffentlicher Belange ebenso wie die Öffentlichkeit in dem Nachbarstaat zu beteiligen. Der betroffenen Öffentlichkeit in dem anderen Staat wird ausdrücklich eine Teilnahmemöglichkeit an der Bürgerbeteiligung eingeräumt. Diese richtet sich nach § 3 BauGB. Darüber hinaus hat die Gemeinde darauf hinzuwirken, dass die zuständige Stelle des anderen Staates nach den dort für entsprechende Verfahren geltenden Vorschriften den Bebauungsplan einschließlich des Entwurfs der Begründung – also auch des Umweltberichts nach § 2 a BauGB – der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen. Den zuständigen Stellen des anderen Staates ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wobei die dafür einzuräumende Frist im Interesse eines zügigen Verfahrenablaufs in der Regel einen Monat nicht überschreiten soll. Bei Vorliegen besonderer Umstände ist die Frist allerdings angemessen zu verlängern. Dies gilt vor allem dann, wenn zwischenzeitlich Konsultationen nach § 4 a III BauGB durchgeführt werden. Das Erfordernis solcher Konsultationen wird sich in der Regel dann ergeben, wenn die zuständige Stelle des anderen Staates um solche Konsultationen ersucht. Werden von den Trägern öffentlicher Belange Anregungen nicht rechtzeitig vorgebracht, kann die Gemeinde von einer Berücksichtigung absehen, es sei denn, die vorgebrachten Anregungen sind für die Abwägung von Bedeutung (§ 4 III BauGB). Nach § 4 a II 4 BauGB soll die Gemeinde unter den Voraussetzungen der Grundsätze von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit eine Übersetzung des Umweltberichts zur Verfügung stellen. Eine solche Übersetzung entspricht bilateralen Regierungsabkommen zur Durchführung des ECE-Übereinkommens über die UVP im grenzüberschreitenden Zusammenhang vom 25.2.1991.

### 3. Konsultationsverfahren

So weit erforderlich oder so weit der andere Staat darum ersucht, werden innerhalb eines vereinbarten, angemessenen Zeitrahmens Konsultationen über die grenzüberschreitenden erheblichen Auswirkungen und im Falle von Bebauungsplänen für Vorhaben, für die eine UVP durchzuführen ist, insbesonde-

re über die grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des Vorhabens und über die Maßnahmen zu deren Vermeidung oder Verminderung, durchgeführt (§ 4 a III BauGB). Im Gegensatz zur früheren Fassung ist das Konsultationsverfahren nicht von dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und der Gleichwertigkeit abhängig. Es ist vielmehr bereits dann durchzuführen, wenn der andere Staat im Hinblick auf die grenzüberschreitenden erheblichen Auswirkungen eines Projektes darum ersucht.<sup>12</sup>

### 4. Übermittlung des Bebauungsplans

Ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden, übermittelt die Gemeinde den nach § 4 a BauGB beteiligten Stellen des anderen Staates den Bebauungsplan mit Begründung. Bei Wahrung der Grundsätze der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit soll die Gemeinde auch eine Übersetzung des Bebauungsplans einschließlich seiner Begründung beifügen. Die Übersetzung schließt den Umweltbericht ein. Nach § 10 I 2 BauGB hat die Begründung des Plans bei Vorhaben, für die eine UVP durchzuführen ist, die nach § 2 a BauGB erforderlichen Angaben zu enthalten. Bei verbürgter Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit ist nach § 10 I 3 BauGB eine Übersetzung der Angaben vorzulegen.

### V. Fehler beim Umweltbericht

Um die Fehlerfolgen zu begrenzen, hat der Gesetzgeber bereits seit Jahren Unbeachtlichkeits- und Heilungsregelungen eingeführt, die an dem Modell der „sanktionslosen Normen“ ausgerichtet sind. Verfahrensvorschriften sollen zwar beachtet werden. Regelverstöße sind aber für die Rechtswirksamkeit des Planes unschädlich, lautet das Motto. Ob die Unbeachtlichkeit von Verfahrensverstößen sich auch europarechtlich halten lässt oder ob hier nicht der Verstoß gegen europarechtliches Richtlinienrecht in Zukunft eine größere Bedeutung gewinnt, ist noch nicht ausgemacht. Die neuen gesetzlichen Regelungen des BauGB gehen hier einen Mittelweg. Elementare Regelverstöße führen auch nach deutschem Recht zu einer Nichtigkeit des Plans. Kleinere Regelverstöße können da schon eher hingenommen werden.

#### 1. Grundsatz

Ist der Bebauungsplan UVP-pflichtig, müssen die Auswirkungen der Planung nach § 2 a BauGB in einen Umweltbericht enthalten sein, der Teil der Begründung des Bebauungsplanes ist. Die UVP-Pflicht des Bebauungsplans ergibt sich aus §§ 3 a bis 3 f UVPG i.V. mit der Anlage 1 zum UVPG. Lässt der Bebauungsplan ein konkretes Vorhaben zu, das in der Spalte 1 als UVP-pflichtig ausgewiesen ist („X“), muss im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine UVP durchgeführt werden. Überschreitet das geplante Vorhaben den in der Anlage 1 zum UVPG festgelegten Schwellenwert, bedarf es einer Vorprüfung nach den Kriterien der Anlage 2 zum UVPG („A“, „S“). Vorhaben unterhalb des Prüfwertes sind UVP-frei.

#### 2. Umweltbericht fehlt

Wird bei einem Bebauungsplan für ein Vorhaben, das die Größen- und Leistungswerte überschreitet, eine UVP nicht durchgeführt und ein Umweltbericht nicht der Begründung beigelegt, ist der Bebauungsplan fehlerhaft. Der Fehler ist auch grundsätzlich beachtlich (§ 214 I 1 Nr. 2 BauGB). Bei Vorhaben im Bereich der Vorprüfung ist der fehlende Um-

<sup>12</sup> Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Artikelgesetz, Drs. 674/00, v. 10.11.2000, 145.

weltbericht unter den Voraussetzungen des § 214 I a BauGB unbeachtlich. Hat die Gemeinde ein an sich erforderliches Vorprüfungsverfahren nicht durchgeführt, ist die fehlende UVP und der fehlende Umweltbericht unbeachtlich, wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen gewesen wären (§ 214 I a Nr. 1 BauGB). Der fehlende Umweltbericht ist in diesen Fällen aber nur unbeachtlich, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung von Umweltbelangen ausgeschlossen werden kann. Hat die Gemeinde eine Vorprüfung durchgeführt und eine erhebliche Beeinträchtigung von Umweltbelangen ausgeschlossen, ist die fehlerhafte Beurteilung der Vorhabenverträglichkeit für die Wirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich (§ 214 I a Nr. 2 BauGB). Die Gemeinde wird daher besser gestellt, wenn sie bei der Vorprüfung zu einem anderen Ergebnis gekommen ist, während sie im Falle einer unterlassenen Vorprüfung nur dann mit der Unbeachtlichkeit des Fehlers rechnen kann, wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auszuschließen sind.

### 3. Umweltbericht unvollständig

Ist der Umweltbericht unvollständig, so ist dies für Einhaltung der formalrechtlichen Anforderungen an die Wirksamkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung (§ 214 I 1 Nr. 2 BauGB). Allerdings können sich aus einem unvollständigen Umweltbericht Abwägungsfehler ergeben. Die Unvollständigkeit des Umweltberichts lässt daher formal die Wirksamkeit des Bebauungsplans unberührt, kann jedoch zu Abwägungsfehlern führen, die wegen Nichtbeachtung der materiellen Plananforderungen eine Nichtigkeit des Bebauungsplanes bewirken können.

### 4. Kausalität

Ungeklärt ist die Frage, ob neben dem formalen Verstoß gegen die Verfahrensvorschriften auch eine Kausalität des jeweiligen Fehlers für das Ergebnis gegeben sein muss oder jedenfalls nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei Vermeidung des Verfahrensfehlers ein anderes Ergebnis zu Stande gekommen wäre. Die Vorschriften zur UVP regeln nur ein Verfahren zur Ermittlung umweltrelevanter Belange und enthalten keine unmittelbar wirkenden materiellen Anforderungen. Mittelbar soll allerdings durch die stärkeren Ermittlungspflichten zugleich auch den Umweltbelangen in materieller Hinsicht Rechnung getragen werden. Diese Zielkonzeption, die hinter den Regelungen der UVP steht, lässt es geboten erscheinen, einen Verstoß gegen die verfahrensrechtlichen Regeln der UVP erst dann für bedeutsam anzusehen, wenn der formale Regelverstoß auch in einen materiellen Gehalt umschlägt. Sind daher trotz eines fehlenden Umweltberichts die Umweltbelange ausreichend ermittelt und sind daher keine Belange ersichtlich, die in der Bauleitplanung nicht ordnungsgemäß in die Abwägung eingestellt worden sind, so ist der Bebauungsplan nicht nur deshalb nichtig, weil die Begründung keinen Umweltbericht enthält. Das BVerwG<sup>13</sup> hat dies für das Fachplanungsrecht bereits mehrfach entschieden. Diese Überlegungen dürften vor allem auch für Bebauungspläne von Bedeutung

sein, die im Zeitraum zwischen dem Ablauf der Umsetzungsfrist der UVP-ÄndRL am 14.3.1999 bis zum Inkrafttreten des ArtG zur UVP-ÄndRL aufgestellt worden sind und die nach §§ 3 a bis f UVPG i.V. mit der Anlage 1 zum UVPG UVP-pflichtig sind.

## VI. Überleitungsrecht für UVP-pflichtige Bebauungspläne

Mit der Überleitung der UVP-pflichtigen Bebauungspläne durch das ArtG zur UVP-ÄndRL stand der Gesetzgeber vor einer schwierigen Aufgabe. Er musste einerseits den europarechtlichen Anforderungen der UVP-ÄndRL Rechnung tragen. Andererseits sollte die UVP-Pflicht in der Bauleitplanung über das europäische Richtlinienrecht nicht hinausgehen. Mit Inkrafttreten des ArtG zur UVP-ÄndRL werden alle laufenden Bebauungsplanverfahren, die UVP-pflichtige Vorhaben betreffen, auf das neue Recht umgestellt (§ 245 c BauGB). Selbst wenn der Aufstellungsbeschluss bereits vor dem Inkrafttreten des ArtG zur UVP-ÄndRL gefasst worden ist, wird hinsichtlich der UVP nach neuem Recht verfahren. Dies ist europarechtlich erforderlich, weil inzwischen die Umsetzungsfristen für die UVP-ÄndRL abgelaufen sind. Weitere Übergangsfristen für UVP-pflichtige Planungen konnte der deutsche Gesetzgeber daher nicht gewähren.

Für im Zeitpunkt des ArtG zur UVP-ÄndRL noch nicht abgeschlossene Bebauungsplanverfahren ist daher nach neuem Recht zu verfahren (§ 245 c I BauGB). Ist das Bebauungsplanverfahren vor dem 14.3.1999 und damit vor Ablauf der Umsetzungsfrist der UVP-ÄndRL förmlich eingeleitet worden, ist das frühere Recht anzuwenden. Der Bebauungsplan bedarf nur einer UVP, so weit dies das bisherige Recht vorsah. Die Gemeinde hat allerdings die Möglichkeit, die weiteren Verfahrensschritte auf das neue Recht umzustellen. Reicht die Aufstellung bereits vor den 3.7.1988<sup>14</sup> zurück, ist der Bebauungsplan gänzlich UVP-frei. Die im Gesetzentwurf zum UVPG in § 235 c IV BauGB-E ursprünglich vorgesehene allgemeine Übergangsregelung, wonach Bebauungspläne, die vor dem 31.12.2004 rechtsverbindlich geworden sind oder werden von den UVP-Pflichten freigestellt worden wären, ist im Gesetzgebungsverfahren wegen berechtigter europarechtlicher Bedenken gestrichen worden. Denn der deutsche Gesetzgeber ist nicht befugt, nach Ablauf der Umsetzungsfristen des europarechtlichen Richtlinienrechts die unmittelbare Wirkung der Richtlinien von weiteren Übergangsfristen abhängig zu machen.

Wie die Rechtswirksamkeit von Bebauungsplänen zu beurteilen ist, die in der Zeit nach Ablauf der Umsetzungsfrist der UVP-ÄndRL, also nach dem 14.3.1999 aufgestellt worden sind, ist offen. Ergibt sich nach §§ 3 a bis f UVPG i.V. mit der Anlage 1 zum UVPG eine UVP-Pflicht als Regel-UVP oder nach Maßgabe eines Vorprüfungsverfahrens, sind die europarechtlichen Anforderungen der UVP-ÄndRL bei einem Fehlen der UVP oder eines Vorprüfungsverfahrens nicht erfüllt. Es spricht jedoch einiges dafür, diesen formalen Regelverstoß für nicht rechtserheblich anzusehen, wenn keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Fehlen der UVP oder des Vorprüfungsverfahrens zu einem Ausfall oder einem erheblichen Defizit in der Berücksichtigung umweltrechtlicher Belange geführt hat.

<sup>13</sup> BVerwG, Urt. v. 25. 1. 1996 – 4 C 5.95 – BVerwGE 100, 238 = DVBl. 1996, 677 – Eifelautobahn; Urt. v. 21. 3. 1996 – 4 C 19.94 – DVBl. 1996, 907; Urt. v. 21. 3. 1996 – 4 C 26.94 – BVerwGE 100, 388 = DVBl. 1996, 914 – Autobahnring München–West – Allach; Urt. v. 21. 3. 1996 – 4 C 1.95 – DVBl. 1996, 915 – Autobahnring München A 99; *Stüer*, Bau- und Fachplanungsrecht, 2. Aufl. 1998, Rdn. 2018.

<sup>14</sup> Umsetzungsfrist der EG-Richtlinie zur UVP v. 27.6.1985, 85/337/EWG, DVBl. 1987, 829.

Etwas Unbehagen bleibt daher: Die Umsetzungsfristen für die UVP-ÄndRL sind bereits am 14.3.1999 abgelaufen. Kein gutes Omen also für das Schicksal der Bebauungspläne, die zwischenzeitlich noch getrost nach altem Ritus verabschiedet worden sind. Man wird sehen, was die Gerichte daraus machen.